

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 66/09 B

L 1 KR 42/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 16 KR 235/04 (SG Bremen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

1.,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

2. BKK firmus,
Gottlieb-Daimler-Straße 11, 28237 Bremen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. November 2009 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter D r . K r e t s c h m e r und
die Richterin D r . B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 21. Januar 2009 wird als un-
zulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Senat hat den Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision in dem im Tenor genannten Urteil Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin K. , B. , zu bewilligen, abgelehnt (*Beschluss vom 14.4.2009 - B 1 KR 2/09 BH*). Nach der daraufhin für den Kläger durch Rechtsanwältin M. , B. , am 22.6.2009 eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde hat der Senat dem Kläger mit Beschluss vom 24.7.2009 (der Bevollmächtigten zugestellt am 3.8.2009) wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Beschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt. Am 19.8.2009 hat der Vorsitzende - dem Antrag dieser Anwältin vom 18.8.2009 entsprechend -, die Frist zur Begründung der Beschwerde bis 5.10.2009 verlängert. Die Anwältin hat am 1.10.2009 mit sofortiger Wirkung ihr Mandat niedergelegt. Am 2.10.2009 haben die jetzigen Bevollmächtigten des Klägers ihre Vertretung angezeigt und erneut Fristverlängerung für die Begründung über den 5.10.2009 hinaus beantragt. Mit Schreiben vom 5.10.2009 (zugesandt per Fax) hat der Berichterstatter darauf hingewiesen, dass eine weitergehende Fristverlängerung gemäß § 160a Abs 2 Satz 2 SGG nicht möglich ist.
- 2 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Sie ist bislang gar nicht und damit nicht fristgerecht begründet worden. § 160a Abs 2 Satz 2 SGG bestimmt: "Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden einmal bis zu einem Monat verlängert werden". Der Verlängerungsantrag wurde zwar innerhalb der ab Zustellung des Senatsbeschlusses über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ab 3.8.2009 laufenden zweimonatigen Begründungsfrist gestellt, eine Begründung innerhalb der antragsgemäß bis 5.10.2009 verlängerten und nach dem Gesetz nicht weiter verlängerbaren Frist ist allerdings ausgeblieben.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

